



Tagesschulverordnung

2020

22. Januar 2020

Inhalt

I. Grundlagen.....	3
Art. 1 Gegenstand.....	3
II. Allgemeines.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Tagesschulmodell	3
Art. 4 Umfang und Inhalte.....	3
Art. 5 Betreuungsgruppen.....	4
Art. 6 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.....	4
Art. 7 Versicherungen	4
Art. 8 Anstellungskategorien.....	4
III. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
Art. 9 Schulkommission	5
Art. 10 Tagesschulleitung	5
Art. 11 Betreuungspersonen.....	6
Art. 12 Küchenpersonal	6
IV. Personelles.....	6
Art. 13 Grundsätze.....	6
Art. 14 Anstellungsbedingungen der Tagesschulleitung.....	6
Art. 15 Umfang der Anstellung der Tagesschulleitung	7
Art. 16 Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonal mit pädagogischer Ausbildung	7
Art. 17 Anstellungsbedingungen für Gemeindeangestellte.....	7
V. Organisation	8
Art. 18 Aufsicht	8
Art. 19 Betriebsführung.....	8
Art. 20 Administration	8
Art. 21 Finanzielles	8
VI. Gebühren.....	9
Art. 22 Gebührenpflicht.....	9
Art. 23 Bemessungskriterien.....	9
Art. 24 Betreuungseinheiten	9
Art. 25 Erhebung der Gebühr	9
Art. 26 Gebührenerlass.....	9
Art. 27 Meldepflicht für Subventionen.....	9
Art. 28 Entgelt für die Mahlzeiten.....	10
Art. 29 Tarifierpassung	10
Art. 30 Rechnungsstellung und Inkasso	10
Art. 31 Mahnwesen.....	10
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
Art. 32 Übergangsbestimmung	11
Art. 33 Inkrafttreten	11

Gestützt auf

- Volksschulgesetz vom 01.01.2019 Artikel 14d, 14e, 14f, 14g, 14h
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28.05.2008

erlässt die Einwohnergemeinde Thurnen die folgende

Tagesschulverordnung

I. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Thurnen sowie die Anstellungsbedingungen der Leitungs- und Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren.

II. Allgemeines

Zweck

Art. 2

Kinder werden ausserhalb der Unterrichtszeit nach Massgabe der Verordnung betreut.

Tagesschulmodell

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten gemäss Art. 24 Abs. 2, die einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst, unter Vorbehalt von genügend Anmeldungen, die Betreuung der Kinder in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach dem Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.

³ In den Schulferien der Primarstufe, an unterrichtsfreien Tagen und an Feiertagen ist die Tagesschule geschlossen.

⁴ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung sowie Freizeitaktivitäten.

⁵ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens zehn Kinder. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- Bis 10 Teilnehmende: 1 Betreuungsperson
- Für 11 bis 20 Teilnehmende: 2 Betreuungspersonen
- Für 21 bis 30 Teilnehmende: 3 Betreuungspersonen
- Für weitere Teilnehmende: analoge Fortsetzung

³ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind mit dem Faktor 1,5 anzurechnen. Der Entscheid zur Beanspruchung des Faktors 1,5 liegt bei der Tagesschulleitung.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Art. 6

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Tagesschulleitung. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Art. 24.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit gemäss Art. 24 Abs. 2 mangels Teilnehmenden nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Versicherungen

Art. 7

¹ Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten zu versichern.

² Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

³ Auf dem Hin- oder Rückweg von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.

⁴ Auf dem Hin- oder Rückweg von der Tagesschule zum Kindergarten oder zur Schule steht das Kind unter der Obhutspflicht der Gemeinde.

Anstellungskategorien

Art. 8

¹ Die Leitung der Tagesschule wird von einer oder mehreren Personen mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen, die in der Regel auch als Lehrpersonen an der Volksschule Thurnen tätig sind.

² Zur Betreuung der Kinder werden folgende Kategorien von Betreuungspersonen angestellt:

- Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung (Lehrdiplom)
- Betreuungspersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung nach den Richtlinien der Erziehungsdirektion Bern;
- Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung.

³ Für Tätigkeiten gemäss Art. 12 kann Küchenpersonal angestellt werden.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Schulkommission

Art. 9

¹ Die Schulkommission ist für die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Tagesschule zuständig.

² Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes.

³ Sie kontrolliert das Verhältnis des Betreuungsschlüssels gemäss den Vorgaben des Kantons.

⁴ Sie ist die vorgesetzte Stelle der Tagesschulleitung.

⁵ Sie erstellt die Pflichtenhefte aller Angestellten.

⁶ Sie erstellt, in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung, das Tagesschulbudget zuhanden des Gemeinderates.

⁷ Sie stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die Tagesschulmitarbeitenden gemäss Art. 8 Abs. 2 - 3 an.

Tagesschulleitung

Art. 10

¹ Die Tagesschulleitung organisiert und leitet die Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

² Sie stellt sicher, dass mindestens 50% der Betreuungsstunden von Personen mit pädagogischer und sozialpädagogischer Ausbildung gehalten werden.

³ Sie ist verantwortlich, dass die Stellvertretung von abwesenden Mitarbeitenden oder von sich selber gewährleistet ist.

⁴ Sie bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben die für die Tagesschule bewilligten Kredite.

⁵ Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeitergesprächen mit Gemeindeangestellten;
- pädagogische und operative Leitung der Tagesschule;
- Qualitätssicherung und Entwicklung;
- Organisation, administrative Leitung und Sicherung der Abläufe;
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

⁶ Sie arbeitet zusammen mit

- der Schulleitung;
- den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten;
- der Schulkommission;
- der Einwohnergemeinde;
- der Erziehungsdirektion;
- weiteren Fachstellen.

⁷ Die Tagesschulleitung ist verantwortlich für die Koordination und Zusammenarbeit mit den übrigen familienergänzenden Betreuungsangeboten der Region.

Betreuungspersonen

Art. 11

¹ Die Betreuungspersonen stellen unter der Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- die Betreuung der Kinder beim Mittagessen und in der Freizeit;
- die Aufgabenbetreuung;
- das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs;
- die Teilnahme an Teamsitzungen;
- die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Tagesschulkonzept;
- das Führen der Präsenzlisten;
- das Bereitstellen von Frühstück, Zvieri und Getränken;
- die Entgegennahme von Abmeldungen, die Mitteilung des Lieferumfangs an den Caterer sowie die Entgegennahme und Rückgabe des Caterings.

² An der Volksschule angestellte Betreuungspersonen gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich von Kindergarten und Schule.

Küchenpersonal

Art. 12

¹ Dem Küchenpersonal obliegt:

- der Einkauf der Lebensmittel und das Führen der entsprechenden Kreditkontrolle;
- die Zubereitung von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten;
- die Verantwortung für das Einhalten der Sicherheits- und Hygienevorschriften (Selbstdeklaration);
- die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss Tagesschulkonzept.

² Falls kein Küchenpersonal angestellt ist, liegen dessen Aufgaben im Verantwortungsbereich der Tagesschulleitung.

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 13

¹ Angestellte mit pädagogischer Ausbildung mit gleichzeitiger Anstellung an einer Volksschule des Kantons Bern werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und besoldet.

² Die Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung ohne Anstellung an der Schule, mit sozialpädagogischer Ausbildung, ohne spezifische Ausbildung und für das Küchenpersonal richten sich nach den kantonalen Vorgaben sowie nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.

Anstellungsbedingungen
der Tagesschulleitung

Art. 14

¹ Ist die Tagesschulleitung gleichzeitig als Lehrperson im bernischen Schuldienst angestellt, wird sie in der Gehaltsklasse für Sekundarlehrpersonen gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte eingestuft.

² Sofern keine Fachausbildung für die Leitung von Tagesschulen vorliegt, erfolgt die Einstufung in der Gehaltsklasse für Primarlehrpersonen gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

³ Weist die Tagesschulleitung eine sozialpädagogische Ausbildung aus, ist ihre Anstellung in der Verordnung der Stellenzuordnung in Gehaltsklassen der Einwohnergemeinde Thurnen geregelt.

Umfang der Anstellung der Tagesschulleitung

Art. 15

¹ Die Anstellungshöhe der Tagesschulleitung wird nach folgender Tabelle berechnet:

Anstellung nach Art. 14 Abs. 1 und 2		Anstellung nach Art. 14 Abs. 3	
Sockelanstellung	4 Lektionen	Sockelanstellung	15%
Bis 10'000 JBH	1 Lektion	Bis 10'000 JBH	4%
Bis 15'000 JBH	2 Lektionen	Bis 15'000 JBH	8%
Bis 20'000 JBH	3 Lektionen	Bis 20'000 JBH	12%
Weitere JBH	Analog	Weitere JBH	Analog
Pro Standort	1 Lektion	Pro Standort	4%

JBH = Jahresbetreuungsstunde

² Innerhalb des Anstellungspensums ist die Stellvertretung zu benennen.

Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonal mit pädagogischer Ausbildung

Art. 16

¹ Die Anstellungsbedingungen von Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung und einer Anstellung an der Schule der Einwohnergemeinde Thurnen richten sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der kantonalen Verordnung über die Anstellung von Lehrkräften.

² Ihre Entschädigung entspricht der Gehaltsklasse für Primarlehrpersonen gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

³ 90 Minuten effektive Leitungs- und Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination inkl. Teamsitzungen vollumfänglich abgegolten.

Anstellungsbedingungen für Gemeindeangestellte

Art. 17

¹ Die Anstellungsbedingungen für das übrige Personal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.

² Dies betrifft folgende Personengruppen:

- Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung ohne Anstellung an der Schule Thurnen;
- Betreuungspersonen mit sozialpädagogischer Ausbildung;
- Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung;
- Küchenpersonal.

³ Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung sind im Monatslohn angestellt.

⁴ Betreuungspersonen ohne spezifische Ausbildung sowie das Küchenpersonal sind im Stundenlohn mit monatlicher Auszahlung angestellt.

V. Organisation

Aufsicht

Art. 18

¹ Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule aus.

² Ihr obliegt das Controlling des Tagesschulbetriebs.

Betriebsführung

Art. 19

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Sie gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung sowie mit dem Kindergarten und Schulbetrieb.

Administration

Art. 20

¹ Die Tagesschule ist administrativ der Gemeindeverwaltung Thurnen angegliedert.

² Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen Aufgaben.

³ Zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören:

- Überprüfung der Einstufung der Betreuungskosten aufgrund der Steuerdaten der Eltern
- halbjährliche Rechnungsstellung an die Eltern
- Begleichung der Catering-Rechnungen
- administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Auszahlung der kantonalen Subventionen
- Auszahlung der Löhne an die Gemeindeangestellten
- Unterstützung der Tagesschulleitung bei der Personaladministration
- zusätzliche Aufgaben können nach Absprache mit der Tagesschulleitung übernommen werden.

⁴ Die Gemeindeverwaltung gewährleistet eine einwandfreie Pflege der als Grundlage für die Rechnungsstellung dienenden Daten.

⁵ Die zuständige Sachbearbeiterin berät die Tagesschulleitung in personellen und anstellungsrechtlichen Fragen nach Gemeindepersonalrecht und nach kantonalen Vorgaben.

Finanzielles

Art. 21

¹ Die Gemeindeverwaltung Thurnen ist für die Rechnungsführung verantwortlich.

² Gestützt auf die Daten gemäss Art. 20 Abs. 4 gibt die Gemeindeverwaltung Thurnen die Fakturierung der Elternbeiträge frei, überwacht die Zahlungen und verwaltet das Mahnwesen.

VI. Gebühren

Gebührenpflicht	<p>Art. 22</p> <p>Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.</p>
Bemessungskriterien	<p>Art. 23</p> <p>Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern (Art. 10 bis 17).</p>
Betreuungseinheiten	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.</p> <p>² Der Tagesschulbetrieb ist in folgende Betreuungseinheiten aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• von 7.00 bis 8.10 Uhr• von 11.50 bis 13.20 Uhr• von 13.20 bis 15.15 Uhr• von 15.15 bis 16.15 Uhr• von 16.15 bis 18.00 Uhr <p>³ Aus schulbetrieblichen Gründen kann die Unterteilung von einzelnen Betreuungseinheiten bewilligt werden.</p>
Erhebung der Gebühr	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Betreuungsgebühr wird für 38 Schulwochen erhoben. Damit sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.</p> <p>² Als Berechnungsgrundlagen gelten die bestellten Betreuungseinheiten.</p>
Gebührenerlass	<p>Art. 26</p> <p>¹ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.</p> <p>² In folgenden Fällen werden Gebühren erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• in Krankheitsfällen ab dem 15. Wochentag der entschuldigten Abwesenheit.• für Abwesenheiten gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes (bei disziplinarischen Schwierigkeiten bzw. Schulausschluss)• bei durch die Schulleitung bewilligten Beurlaubungen von mehr als vier Kalenderwochen.
Meldepflicht für Subventionen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Sofern Subventionen beantragt werden, ist das Familieneinkommen jährlich zusammen mit der Anmeldung für das neue Schuljahr einzureichen. Werden die Belege nicht fristgerecht eingereicht, wird der Maximaltarif berechnet.</p> <p>² Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Thurnen Änderungen von Einkommens- oder Haushaltsverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.</p>

³ Die Gemeindeverwaltung Thurnen kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Abs. 1 und 2 verlangen und ist berechtigt, zur Beurteilung des Einkommens Lohnausweise einzufordern oder Auskünfte bei der Steuerverwaltung einzuholen.

Entgelt für die Mahlzeiten

Art. 28

¹ Die Kosten für die Mahlzeiten sind zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

² Es werden für alle Mahlzeiten die Vollkosten verrechnet.

³ Für die Mahlzeiten gelten bezüglich Preise die folgenden Kostendächer:

- CHF 5.00 für das Frühstück
- CHF 12.00 für das Mittagessen
- CHF 3.00 für das Zvieri

⁴ Gäste entrichten die gleichen Beiträge.

⁵ Für Betreuungspersonen, die im Rahmen ihres Auftrags mit den Kindern die Mahlzeiten einnehmen, sind diese kostenlos.

Tarifanpassung

Art 29

¹ Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern kann die Tarife jeweils auf Schuljahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

² Die neu berechneten Beträge sind jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres gültig.

Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 30

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich zu Semesterende.

² Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

³ Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Mahnwesen

Art 31

¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist für Bezahlung der Rechnung.

² Mahnungen sind gebührenpflichtig.

³ Nichtbeachtung der Zahlungspflichten kann den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 32

Alle relevanten Änderungen betreffend die Einwohnergemeinde Thurnen treten per 01.01.2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 33

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Thurnen vom 29.01.2020 verabschiedet und tritt per 01.01.2020 in Kraft.

GEMEINDERAT THURNEN

Christian Kneubühl
Präsident

Lilo Schindler
Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

GEMEINDERAT
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

PROTOKOLLAUSZUG DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 29.01.2020

1837 5.300 PRIMARSCHULE/REALSCHULE

Neue Tagesschulverordnung Schule Thurnen - Genehmigung

Gemäss Erziehungsdirektion des Kantons Bern muss jede Gemeinde, die eine Tagesschule nach kantonalem Recht betreibt, eine Tagesschulverordnung haben.

Der vorliegende Entwurf der Tagesschulverordnung wurde von der Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erstellt und durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern geprüft, ihre Korrekturen sind im vorliegenden Entwurf bereits eingeflossen.

Erwägungen

Gemäss Art. 5 Abs. 3 werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit dem Faktor 1,5 gerechnet. Chr. Scheidegger erkundigt sich, wer diese Kinder evaluiere. Die Schulleiterin ist gleichzeitig Tagesschulleiterin, daher kann dies von ihr beurteilt werden.

In Art. 12 ist von Küchenpersonal die Rede, obwohl ein Catering besteht. Dieser Artikel ist aktuell nicht relevant, könnte aber allenfalls später wieder zum Tragen kommen.

Für den Transport der Kinder in die Tagesschule sind grundsätzlich die Eltern zuständig.

Beschluss

Die Tagesschulverordnung wird einstimmig genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Für den getreuen Auszug

Die Geschäftsführerin:

Mühlethurnen, 30.01.2020